

«Verwaltung»
«Bürgermeister»
«Strasse»
«PLZ» «Ort»

Außenstelle Cottbus

Bearb.: Herr Behrnd
Gesch.-Z.: 33-Aktenz.
Telefon: 03342/4266-3300
Fax: 03342/4266-7608
Internet: www.LBV.Brandenburg.de
Mario.Behrnd@LBV.Brandenburg.de
Kein Zugang für elektronische Dokumente

Cottbus, 10.10.2012

Rundschreiben des LBV Nr. 3/ 05/ 2012

Städtebauförderung

Einführung der Praxisregeln des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft für die Städtebauförderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit gebe ich Ihnen die nachfolgend aufgeführten sechs Praxisregeln des MIL für die Städtebauförderung bekannt (Anlagen dieses Schreibens):

- „Barrierefreiheit“
- „Baukultur“
- „Bürgermitwirkung“
- „Energie/Klima“
- „Geschlechtergerechtigkeit/Antidiskriminierung“ und
- „Nachhaltiges Bauen“.

Die Praxisregeln konkretisieren die übergeordneten Zielsetzungen der Städtebauförderungsrichtlinie 2009 in der Fortschreibung von 2012 (vgl. Nr. 1 im Teil A der StBauFR). Sie sind künftig bei der Vorbereitung und Durchführung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

Umsetzung im Förderverfahren:

Damit die Praxisregeln zuwendungsrechtliche Wirkung auf die einzelnen Fördervorhaben des Umsetzungsplanes entfalten, werden sie dem nächsten

Änderungs- oder Folgebescheid zum Umsetzungsplan beigefügt. Die Bescheide werden eine Auflage enthalten, die Praxisregeln in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

Bitte beachten Sie, dass die Praxisregeln zum Teil konkrete Auflagen beinhalten, die durch Sie zu erfüllen sind.

Die Anwendung der Praxisregeln ist mit Vorlage der haushaltsjahrbezogenen Zwischenabrechnung dem Land gegenüber zu bestätigen.

Hinweise zum Antragsverfahren 2013:

Mit dem Antrag in 2013 für das Programmjahr 2014 muss durch Sie bestätigt werden, dass eine kommunale Energiestrategie für die antragstellende Gemeinde vorliegt und es müssen die wesentlichen Ergebnisse dieser Strategie dargestellt werden. Die Energiestrategie wird künftig Voraussetzung für die Erteilung eines Zuwendungsbescheides sein. Liegt diese bei derzeit laufenden Gesamtmaßnahmen noch nicht vor, müssen Sie im Programmantrag die wesentlichen Ergebnisse bzw. Zwischenergebnisse der eingeleiteten Erarbeitung darstellen. Siehe hierzu die Nr. 5.2.15 und Nr. 17.6 der fortgeschriebenen StBauFR bzw. Nr. 1 der Praxisregel „Energie/Klima“.

Ebenso muss ab dem Antrag für das Programmjahr 2014 durch Sie dargestellt werden, dass der Grundsatz der Barrierefreiheit bei der Durchführung der Gesamtmaßnahme durch die Stadt umgesetzt wird (vgl. Nr. 5.2.16 der fortgeschriebenen StBauFR und die Ausführungen in der Praxisregel „Barrierefreiheit“).

gez. Pfaff

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.